



An die kantonalen Vermessungsaufsichten  
An die Firmen gemäss Anhang

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04  
Sachbearbeiter/in: Christian Just  
**Wabern, 27.06.2008**

**Kreisschreiben Nr. 2008 / 05**  
**Gebühren für die Benützung der Daten der amtlichen Vermessung gemäss RDAV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Einführung der neuen gesetzlichen Grundlagen für das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG)<sup>1</sup> per 01.07.2008 wird das Bundesgesetz vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten<sup>2</sup> ausser Kraft gesetzt und somit auch die Rechtsgrundlage der Verordnungen betreffend die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung RDAV<sup>3</sup> und RDAV-EJPD<sup>4</sup>. Mit Artikel 15 GeoIG hat der Gesetzgeber den Kantonen die Gebührenhoheit für ihre Geobasisdaten übertragen. Damit hat der Bund keine Rechtsgrundlage mehr für die Erhebung von Gebühren für die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung zu gewerblichen Zwecken sowie für Veröffentlichungen aller Art. Die Kompetenz für die Erhebung derartiger Gebühren liegt somit ausschliesslich bei den Kantonen (Kantonale Vermessungsaufsicht: [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch)).

Ein Aufschub der Aufhebung der RDAV wie auch der RDAV-EJPD für die Daten der amtlichen Vermessung wurde eingehend juristisch überprüft mit dem Ergebnis, dass ein derartiges Vorgehen mangels gesetzlicher Legitimation unzulässig ist. Die beiden Verordnungen bleiben jedoch in revidierter Form bis Ende 2009 für die Geobasisdaten des Bundes in Kraft.

Bund und Kantone sind derzeit daran, eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Gebühren der amtlichen Vermessung und somit auch der Gebühren für die gewerbliche Nutzung zu erarbeiten; dies wird jedoch noch einige Zeit dauern.

<sup>1</sup> SR 510.62 (ab. 1.7.08)

<sup>2</sup> SR 510.62 (bis 30.6.08)

<sup>3</sup> SR 510.622

<sup>4</sup> SR 510.622.2

Bis zum Vorliegen dieser harmonisierten gesetzlichen Grundlagen sind somit die Bewilligungen für die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung zu gewerblichen Zwecken – analog den übrigen Bewilligungen – ausschliesslich bei den Kantonen einzuholen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und um Verständnis.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion  
Dienstleistungen der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki  
Leiter

Christian Just  
Leiter

- Kantonale Vermessungsaufsichten
- CITYGUIDE (Schweiz) AG
- Hallwag Kümmerly + Frey AG
- Mappuls AG
- Media swiss ag
- Miplan AG
- Orell Füssli Kartographie AG
- LTV Gelbe Seiten AG